

Versicherung von Be- und Entladeschäden an Land- und Wasserfahrzeugen

Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB)

Ausgabe 2006 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

Artikel 96

1. Gegenstand der Versicherung

In teilweiser Abänderung von Art. 7 k AVB oder einer an dessen Stelle tretenden Regelung erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden, die verursacht werden

- an Land- und Wasserfahrzeugen einschliesslich Aufbauten und Aufliegern durch das Beladen mit Stückgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern;

Als Stückgüter gelten Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden, wie Maschinen, Geräte, Bauteile (Türen, Fenster, Träger usw.), Paletten sowie Behälter aller Art (Kisten, Harasse, Container, Wannen, Fässer, Kannen, Kanister usw.).

- an Tank- und Zisternenfahrzeugen durch das Auffüllen mit festen oder flüssigen Gütern oder durch das Entleeren von solchen Gütern.

- an Luftfahrzeugen sowie an Rollmaterial der Bahn;
- an Land- und Wasserfahrzeugen, die ein Versicherter geliehen, gemietet oder geleast hat;
- an Land- und Wasserfahrzeugen durch das Beladen mit Schüttgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern (vorbehältlich a) 2. Einzug);
Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle.
- an Land- und Wasserfahrzeugen infolge Überfüllens oder Überladens;
- an Behältern (ausgenommen Aufbauten und Aufliegern gemäss lit. a 1. Einzug sowie Tanks und Zisternen gemäss lit. a 2. Einzug) sowie an den manipulierten Gütern selbst durch das Be- oder Entladen von Fahrzeugen.

2. Einschränkungen des Deckungsumfanges

Vom Versicherungsschutz gemäss Ziff. 1 hiervor bleiben ausgeschlossen Ansprüche aus Schäden, die verursacht werden